

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Caren Lay, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für in der DDR Geschiedene, insbesondere für Frauen, ist durch die Nichtbeachtung von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten eine Überführungslücke im Renten- und Versorgungsrecht entstanden, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen,

die für in der DDR Geschiedene Lebensstandardsicherung und Vertrauensschutz für die Alterssicherung gewährleistet.

1. Der Rentenanspruch ist neu zu berechnen. Dabei sollen unter anderem die folgenden alternativen Lösungswege näher geprüft werden:

Variante 1: Für die Ehezeit wird ein fiktiver Versorgungsausgleich vorgenommen. Dazu findet ein individueller Abgleich der Anwartschaften statt. Die sich ergebende hälftige Differenz wird der/dem Geschiedenen mit den geringeren Anwartschaften zugerechnet, ohne beim anderen Geschiedenen mit den höheren Anwartschaften abgezogen zu werden. Der real daraus resultierende Rentenanspruch wird stattdessen aus Mitteln des Bundeshaushalts gedeckt.

Variante 2: Die nach DDR-Recht erworbenen Ruhestandsanwartschaften der Geschiedenen werden dynamisiert. Dazu wird – zeitlich unbegrenzt – der DDR-Anspruch bei Eintritt in den Ruhestand ermittelt und nachholend mit den halb- und jährlichen Anpassungsschritten (Ost) von 1990 bis zum

Inkraftsetzungszeitpunkt dieser Regelung bzw. bis zum jeweiligen Renteneintrittszeitpunkt dynamisiert.

Ergibt sich aus einer der nachfolgend beschriebenen Neuberechnungsvarianten ein höherer als der nach dem Sechstem Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) berechnete Zahlbetrag, ist dieser den weiteren Rentenzahlungen und -anpassungen zugrunde zu legen.

2. Für die Differenz zwischen bisherigem Zahlbetrag nach SGB VI und dem neu ermittelten höheren Anspruch ist ab 1. Januar 1992 bzw. bei späteren Renteneintritt ab diesem Zeitpunkt eine Nachzahlung zu gewährleisten und eine Entschädigung zu regeln.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

In der DDR gab es bei Scheidungen keinen Versorgungsausgleich, der die während der Ehe erworbenen Ruhestandsanwartschaften teilte. Nur in seltenen Fällen wurde vorübergehend und noch seltener unbefristet ein Unterhaltsanspruch zugestanden. Auch eine Hinterbliebenenrente kam für Geschiedene nicht zur Anwendung. Dennoch war die soziale Absicherung Geschiedener, insbesondere Frauen, die sich mehrere Jahre der Kindererziehung oder der Pflege Angehöriger widmeten oder auch Auszeiten zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung der Ehepartnerin oder des Ehepartners genommen hatten, im Alter nach den Maßstäben der DDR gewährleistet. Denn in der DDR wurde eine Rente vorrangig nach Versicherungsjahren gezahlt, die man auch durch geringe freiwillige Beiträge erwerben konnte. Somit spielte die Höhe des beitragspflichtigen Einkommens eine untergeordnete Rolle.

Diese Erwerbsbiografien von tausenden Rentnerinnen und Rentnern einfach dem bundesdeutschen Rentenrecht zu unterwerfen, führt zu erheblichen Lücken, wodurch nur überaus geringe Entgeltpunkte und Zahlbeträge erreicht werden.

Eine Ausnahme bilden diejenigen, die nach einer lange zurückliegenden Scheidung langjährig in einer hoch qualifizierten und gut bezahlten Tätigkeit gearbeitet haben.

Sozial besonders krass ist dagegen die Situation insbesondere von Frauen, die aus der Sowjetunion oder anderen osteuropäischen Staaten stammen und einen Mann aus der DDR geheiratet hatten, in der DDR lebten und später geschieden wurden. Nach DDR-Recht waren auch diese Frauen rentenrechtlich gesichert. Nach bundesdeutschem Recht fehlen sowohl die im Heimatland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten als auch die mit freiwilligen Beiträgen belegten DDR-Zeiten für eine existenzsichernde Rente. Die eventuell noch absolvierten Arbeitsjahre bringen durch niedriges Einkommen kaum Punkte für die Rente.

In den vergangenen Jahren wiesen Gerichte eine Vielzahl von Klagen, die einen nachträglichen Versorgungsausgleich von den geschiedenen Partnern bzw. Partnerinnen begehrten, mit dem Hinweis auf das Rückwirkungsverbot ab. Das Begehren nach einer Geschiedenenwitwenrente nach SGB VI sei ebenfalls nicht zu erfüllen, da Frauen in der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Voraussetzungen einen solchen Anspruch auch nicht hätten.

Eine von der Bundesregierung 2003 eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe konnte sich nicht entschließen, eine Änderung der bestehenden Rechtslage vorzuschlagen.

Die bisherige Regelung bringt jedoch nach sozialpolitischer Bewertung eine Vielzahl sozialer Härten hervor und ist unter rechtspolitischer Bewertung höchst bedenklich hinsichtlich des Vertrauensschutzes.

Die vorgeschlagenen Lösungswege begründen sich wie folgt:

Eine Gleichstellung der in der DDR Geschiedenen mit der gleichen Personengruppe in der Bundesrepublik Deutschland wäre erreicht, wenn für die gemeinsamen Ehejahre nachträglich ein fiktiver Versorgungsausgleich durchgeführt würde, und zwar dergestalt, dass ihnen die sich ergebenden Anwartschaftsdifferenzen zugerechnet, nicht jedoch dem/der Ausgleichsverpflichteten nach normalen Versorgungsausgleich abgezogen werden.

Damit für Scheidungen vor 1977 nicht noch zusätzlich die Regelung der Geschiedenenwitwenrente aktiviert werden muss, sollte der fiktive Versorgungsausgleich für alle in der DDR Geschiedenen angewandt werden, zumal es in der DDR vor und nach 1977 keine veränderte Rechtslage bei Scheidungen gab.

Vertraut haben Geschiedene auf die nach versicherten Jahren erreichbare DDR-Rente in Höhe von 390 bis 480 Mark der DDR. Sie konnten nicht einkalkulieren und ihr Leben danach gestalten, dass diese Anwartschaft entwertet wird. Insofern ist eine Dynamisierung des erwarteten Zahlbetrags – ähnlich wie bei Zahlbeträgen von Bestandsrenten aus Zusatzversicherungen – angezeigt.

Grobe Vergleichsberechnungen ergeben für die zwei Lösungsmodelle:

- Bei einer Geschiedenen mit 40 Versicherungsjahren nach DDR-Recht würden sich die in letzten DDR-Zeiten erzielbaren Rentenbeträge von 430 Mark auf rund 775 Euro im Jahre 2009 erhöhen. Bei eigenen höheren Anwartschaften, beispielsweise durch eine freiwillige Zusatzrente (FZR), erhöhte sich der Zahlbetrag entsprechend.
- Ein fiktiver Versorgungsausgleich für angenommene 20 Ehejahre mit einem Mann, der einem Zusatzversorgungssystem angehörte, ergäbe – vor allem auch durch die gegenwärtig noch wirkende teilweise Liquidierung von dessen Ansprüchen durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – etwas mehr, eine Rente in Höhe von rund 855 Euro. Anders sieht es bei Bestandsrentnerinnen und -rentnern zum Zeitpunkt der Einheit aus, weil deren DDR-Zahlbetrag geschützt ist und dynamisiert werden muss.
- Im Vergleich dazu ergibt eine Berechnung nach geltendem Recht im angenommenen Fall u. a. durch Nichtanerkennung der freiwillig versicherten Zeiten nur eine Rente in Höhe von etwas über 400 Euro.

Den fiktiven Versorgungsausgleich durchzuführen, wäre auch organisatorisch machbar, denn die Daten der Geschiedenen liegen den Rentenversicherungen vor; die geschiedenen Frauen haben Belege über die gemeinsamen Ehezeiten und eigene Anwartschaften.

Den DDR-Anspruch zum Ausgangspunkt zu nehmen, ist nicht systemfremd – war er doch Grundlage für die Vergleichsrentenberechnung bis spätestens 31. Dezember 1996. Allerdings blieben diese Zahlbeträge durch die Auffüllbeträge ohne Dynamisierung. Durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge stagnierten die Zahlbeträge über viele Jahre, zum Teil bis heute.

Die anhaltende Dynamisierung geschützter Zahlbeträge hat ihr Vorbild in der höchstrichterlich erstrittenen Dynamisierung von Bestandsrenten aus Zusatzversicherungen.

Da die Nachzahlung nach geltendem Recht maximal für vier Jahre gewährt wird, ist zusätzlich eine Entschädigung als Ausgleich für eine unter Umständen 20 Jahre währende diskriminierende Behandlung der betroffenen älteren Frauen zu zahlen.

Gegenwärtig ist in der Rechtssache eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig. Zudem hat der Verein der in der DDR geschiedenen Frauen e. V. mit dem UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) vorbereitende Kontakte und Informationsgespräche für ein Untersuchungsverfahren nach dem Fakultativprotokoll von CEDAW geführt.

Die Bundesregierung ist in der Pflicht, endlich politischen Willen zu zeigen und konstruktiv an die Lösung des Problems heranzugehen. Sie ist gehalten, die Entschließung des Bundesrates vom 24. September 2010 umzusetzen, in der die Bundesregierung nachdrücklich gebeten wurde, eine befriedigende Lösung herbeizuführen (vgl. Bundesrat, 874. Sitzung, 24. September 2010, Plenarprotokoll S. 295).

In den zwei Jahrzehnten der Untätigkeit der diversen Bundesregierungen hat sich die Anzahl der Betroffenen durch Tod von geschätzten 600 000 mittlerweile auf 300 000 Personen dezimiert. Der Respekt vor der Lebensleistung und dem Alter gebietet es, endlich den Vertrauensschutz einzulösen.